



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0417 (NLE)**

---

**16911/13  
ADD 1**

**PESC 1434  
RELEX 1087  
COARM 173  
COMEM 267  
FIN 853**

**VORSCHLAG**

---

der	Europäischen Kommission / Hohen Vertreterin
vom	28. November 2013
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2013) 28 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Anhang des gemeinsamen Vorschlags der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Anl.: JOIN(2013) 28 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER  
EUROPÄISCHEN UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.11.2013  
JOIN(2013) 28 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**zum**

**Gemeinsamen Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen  
angesichts der Lage in Syrien**

## ANHANG

zum

**Gemeinsamen Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien**

### „ANHANG XI

#### Liste der Güter gemäß Artikel 11c

<b>EX-KN-Code</b>	<b>Bezeichnung</b>
9705 00 00 9706 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus – Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser – archäologischen Stätten – archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3A oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
9701	3A. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
6914 9701	4. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören

Kapitel 49	5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
9702 00 00	
8442 50 80	
9703 00 00	6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
3704	7. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
3705	
3706	
4911 91 00	
9702 00 00	8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören
9706 00 00	
4901 10 00	
4901 99 00	
4904 00 00	
4905 91 00	
4905 99 00	
4906 00 00	
9705 00 00	9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	
9706 00 00	10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704	11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
3705	
3706	
4901	
4906	

9705 00 00

9706 00 00

9705 00 00

9705 00 00

12. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84 (<sup>1</sup>),

b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84,

9705 00 00

Kapitel 86-89

13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre

14. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien 1 bis 13 fallen

a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten

Kapitel 95

7013

7114

Kapitel 94

Kapitel 90

Kapitel 92

Kapitel 91

Kapitel 44

Kapitel 69

5805 00 00

Kapitel 57

4814

Kapitel 93

9706 00 00

—Spielzeug, Spiele

—Gegenstände aus Glas

—Gold- und Silberschmiedearbeiten

—Möbel und Einrichtungsgegenstände

—optische, photographische und kinematographische Instrumente

—Musikinstrumente

—Uhrmacherwaren

—Holzwaren

—keramische Waren

—Tapisserien

—Teppiche

—Tapeten

—Waffen

b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten“

---

<sup>1</sup> Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.